Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
V/57/572

Vorlagen-Nummer
2118/2012

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	21.06.2012

Anfrage der FDP-Fraktion (AN/0663/2012): Lorenzstraße in Deutz

Anfrage der FDP-Fraktion in der Bezirksvertretung Köln-Innenstadt vom 30.04.2012:

„In der Lorenzstraße in Deutz sind auf einer privaten Stellfläche drei Autos entsorgt, die seit Jahren dort vergammeln und inzwischen nur noch als Müllbehälter genutzt werden. Dies beeinträchtigt in nicht unerheblich das ansonsten gepflegte Straßenbild.

Was kann getan werden um den Besitzer zur Entsorgung der Fahrzeuge zu bewegen?

Kann überprüft werden, ob durch die Fahrzeuge durch Auslaufen von Öl oder Benzin eine Gefahr für die Umwelt besteht?“

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen eines Ortstermins konnte festgestellt werden, dass aus den Fahrzeugen keine Flüssigkeiten austreten und auch sonst keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen.

Der Anblick der teilweise bemoosten Fahrzeuge ist zugegebenermaßen unschön, jedoch geht davon keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung aus. Denn maßgeblich ist hierfür nicht das ästhetische Empfinden bzw. subjektive Ordnungsbedürfnis. Vielmehr umfasst der Begriff der öffentlichen Ordnung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 69, 315 - Brokdorf) „…die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird.“ Vorliegend geht die Verwaltung davon aus, dass auch ohne eine Reinigung oder Entfernung der Fahrzeuge ein geordnetes menschliches Zusammenleben im Stadtteil Deutz weiterhin möglich ist.

Zusammenfassend muss daher festgestellt werden, dass die Verwaltung keine rechtliche Handhabe hat, um die Reinigung oder Beseitigung der auf Privatgelände stehenden Fahrzeuge zu veranlassen.